

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma BBS Bur Baumaschinen Service GbR

Stand: November 2002

## I. Gültigkeit der Bedingungen

- Alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund nachstehender Geschäftsbedingungen. Geschäftsbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen.
- Vorliegende Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn die Geschäftsbedingungen nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

## II. Bestellung, Angebot, Preise

- Annahmeerklärungen und Bestellungen des Käufers bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Die Bestätigung kann unsererseits auch durch auftragsgemäße Lieferung der Ware an den Käufer ersetzt werden.
- Die Preise verstehen sich ab Werk zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer; sie schließen Verladung, Überführung, Zoll, Montage- und Nebenkosten sowie etwaige auf Wunsch des Käufers abzuschließende Transportversicherungen nicht ein.
- Soweit zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise. Entsprechendes gilt, wenn die Lieferung oder Bereitstellung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, erst nach Ablauf der Viermonatsfrist erfolgen kann.
- Kostenvorschläge sind unverbindlich.

## III. Lieferung

- Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Die Lieferfristen beginnen jedoch solange nicht, als wir nicht alle erforderlichen technischen Angaben erhalten haben und zwischen den Parteien über alle entscheidenden Merkmale der zu liefernden Gegenstände Einverständnis erzielt worden ist.
- Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder anderer, von uns nicht zu vertretender unvorhersehbarer Ereignisse, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, behördliche Anordnungen, rechtmäßige Aussperrung – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferungen bzw. Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben bzw. im Falle der Unmöglichkeit wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- Wenn die Verzögerung länger als vier Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener schriftlicher Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Soweit darüber hinaus im Falle unseres Verschuldens Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Ziffer VII.
- Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Käufer zumutbar sind.

## IV. Abnahme, Gefahrenübergang

- Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen.
- Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist bzw. zwecks Versendung das Werk oder Lager verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn wir frei Bestimmungsort des Käufers liefern und die Transportkosten tragen. Ohne die vorstehenden Voraussetzungen geht die Gefahr auf den Käufer dann über, wenn dieser in Annahmeverzug gerät.

## V. Zahlungsbedingungen

- Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.
- Reichen die von dem Käufer geleisteten Zahlungen nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, so wird – auch im Fall einer anderslautenden Bestimmung durch den Käufer – die jeweils älteste Schuld getilgt. Sind Zinsen und/oder Kosten entstanden, so wird eine zur Tilgung der gesamten Schuld nicht ausreichende Leistung abweichend von Satz 1 zunächst auf die ältesten Kosten, dann auf die ältesten Zinsen und zuletzt nach Maßgabe von Satz 1 auf die Hauptleistung angerechnet.
- Ist der Käufer Unternehmer, sind wir berechtigt, vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszinssatz p.a. zu berechnen. Ist der Käufer Verbraucher, beträgt der Zinssatz 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszinssatz p.a. Ein darüber hinausgehender Schadensersatz bleibt vorbehalten. Außerdem sind wir berechtigt, nach Eintritt von Zahlungsverzug unsere sämtlichen noch offenen Forderungen gegen den Käufer fällig zu stellen und von uns geschuldete Lieferungen nur noch gegen Vorkasse oder gleichwertige Sicherheiten auszuführen. Entsprechendes gilt bei begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Käufers.
- Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung angenommen. Wechsel und Schecks gelten erst nach ihrer tatsächlichen Einlösung als Bezahlung. Bei der Einlösung anfallende Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Käufers.
- Die Zurückbehaltung von Zahlungen aufgrund von bzw. die Aufrechnung mit von uns bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist nicht statthaft.

## VI. Mängelbeseitigung

- Wir leisten für Mängel der Ware nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ist der Käufer Verbraucher, hat er die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll.
- Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand nach Übergabe unverzüglich auf erkennbare Mängel zu prüfen und uns diese innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind uns, falls sie nicht innerhalb der vorgenannten Frist entdeckt werden, unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Bei Nichtbeachtung der Untersuchungs- und/oder der Rügepflichten ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Im Falle unsachgemäßer Lagerung, Behandlung oder Bearbeitung durch den Käufer ist die Geltendmachung jeglicher Mängel ausgeschlossen, es sei denn der Käufer beweist auf seine Kosten, dass die Mängel von uns zu vertreten sind. Auch im Übrigen trifft den Käufer die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Entstehung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist hinsichtlich des Kaufgegenstandes gem. Abs. 6. dieser Ziffer Sachmängelansprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen.
- Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann der Käufer Minderung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen. Für eventuelle Schadensersatzansprüche gilt Ziffer VII.
- Ist der Käufer Unternehmer, verjähren Gewährleistungsansprüche wegen eines Mangels bei neuen Waren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware; bei gebrauchten Waren ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Ist der Käufer Verbraucher, verjähren Gewährleistungsansprüche bei neuen Waren nach zwei Jahren ab Ablieferung der Ware, bei gebrauchten Waren nach einem Jahr. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorzuwerfen ist.
- Wir gewähren dem Käufer keine Garantien für die Beschaffenheit der Sache. Etwaige Garantien des Herstellers bleiben hiervon unberührt und sind direkt gegenüber diesem geltend zu machen.

## VII. Haftungsbeschränkungen

- Eine Haftung unsererseits im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausgeschlossen, soweit die Schadensursache nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist und soweit keine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Käufers vorliegt; sofern von uns eine vertragswesentliche Pflicht verletzt worden ist, ohne dass uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, ist unsere Ersatzpflicht auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt.
- Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren im Übrigen nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware, und zwar gleichgültig, auf welchen Rechtsgrund die Ansprüche gestützt sein mögen.
- Unsere Verantwortlichkeit nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten auch nicht, wenn uns Arglist oder entgegen Ziffer VI. Abs. 7 die Abgabe einer Garantie vorwerfbar ist.
- Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern oder Erfüllungsgehilfen.

## VIII. Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Veräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht gestattet.
- Der Käufer tritt uns bereits jetzt erfüllungshalber alle Forderungen ab, die ihm aus einer etwaigen Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft wird. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, an denen wir kein Eigentum haben, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Käufers gegen seine Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Lieferpreises als abgetreten. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen.
- Die Bearbeitung von Vorbehaltsware wird durch den Käufer stets für uns vorgenommen, ohne dass wir daraus verpflichtet werden. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren bearbeitet, so erwerben wir das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verarbeiteten oder vermischten Waren zum Zeitpunkt der Bearbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, so erwerben wir anstelle des Käufers das Miteigentum an der neuen Sache; soweit bei der Verbindung eine Sache als die Hauptsache anzusehen ist, so werden wir anstelle des Käufers Eigentümer der neuen Sache, soweit sonst der Käufer Eigentümer würde.
- Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware (Eigentum, Miteigentum) für uns zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Das Gleiche gilt für die durch Bearbeitung oder Verbindung neu entstandenen Sachen.
- Bei drohenden Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändung, hat der Käufer in geeigneter Weise auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Der Käufer hat die Kosten einer Drittwiderspruchsklage zu tragen.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzuverlangen und die Einzugsermächtigung (Abs. 3 Satz 3) zu widerrufen. In der Rücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Nach Rücknahme der Vorbehaltsware sind wir unter Anrechnung des Erlöses – abzüglich angemessener Verwertungskosten – auf die Verbindlichkeiten des Käufers zur Verwertung der Vorbehaltsware berechtigt. Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselseitige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferungen nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen.
- Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir auf schriftliches Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten richtet sich nach unserer Wahl.
- Stimmen wir zwecks Finanzierung des Kaufgegenstandes der Sicherheitsübereignung an einen finanzierenden Dritten zu, überträgt uns der Käufer mit Abschluss des Finanzierungsvertrages das Anwartschaftsrecht auf Eigentumsrückerwerb an dem finanzierten Gegenstand mit der Maßgabe, dass nach Erlöschen des Sicherungseigentums des Dritten das Eigentum von diesem auf uns übergeht. Für den Fall, dass ein Eigentumserwerb unsererseits an dem Kaufgegenstand nicht möglich sein sollte, tritt der Käufer den ihm zustehenden Anspruch auf Rückvergütung der auf den Gegenstand geleisteten Zahlungen bereits jetzt an uns ab.
- Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Kaufgegenstand vom Käufer gegen alle Schäden mit der Maßgabe zu versichern, dass die Rechte aus der Versicherung uns zustehen. Dem Käufer möglicherweise selbst entstehende Ansprüche werden hiermit an uns abgetreten; wir nehmen die Abtretung an. Sofern für diese Abtretung das Einverständnis der Versicherungsgesellschaft erforderlich ist, ist dieses vom Käufer unverzüglich einzuholen und uns mitzuteilen. Erfüllt der Käufer seine vorgenannten Pflichten nicht, sind wir berechtigt, die Versicherung von uns auf Kosten des Käufers abzuschließen, die Prämienbeträge zu verauslagern und dem Käufer in Rechnung zu stellen. Wird der Kaufpreis durch uns finanziert (kreditiert), so hat der Käufer eine Versicherung nach den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG) abzuschließen, die das Feuer- und Diebstahlrisiko umfasst; wir sind berechtigt, die Aushändigung des Versicherungsscheins zu verlangen.
- Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz des Fahrzeugbriefes uns zu. Der Käufer ist zur unverzüglichen Herausgabe des Briefes an uns verpflichtet.

## IX. Softwarenutzung

- Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Käufer ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
- Der Käufer darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder vom Objekt- in den Quellcode umwandeln. Der Käufer verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige Zustimmung zu verändern.
- Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopie bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

## X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Sonstiges

- Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort Rochlitz.
- Gerichtsstand ist für beide Parteien das für Rochlitz zuständige Gericht oder nach unserer Wahl das für den Geschäftssitz des Käufers zuständige Gericht.
- Für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Käufer und uns gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.
- Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.
- Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten insoweit die gesetzlichen Vorschriften.